

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1987)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29a Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl und Straßenlänge
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel

- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Dem Betrag nach Absatz 4 wird für das Haushaltsjahr 1987 einmalig ein Betrag von 138000000 DM hinzugerechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1989 zu verrechnen ist.